

## **Dringlichkeitsbegründung**

Für ein im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5843/03 gelegenes Einzelhandelsgrundstück wurde ein Bauantrag abgelehnt, der die Erweiterung von zentrenrelevanter Verkaufsfläche zum Inhalt hat. Gegen die Ablehnung wurde Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht, die kurzfristig bereits am 19.01.2010 verhandelt wurde.

Eine Veränderungssperre wurde per Dringlichkeitsentscheidung vom Hauptausschuss am 11.01.2010 beschlossen und im Amtsblatt am 13.01.2010 bekannt gemacht.

Durch das Urteil am 19.01.2010 wurde die Bekanntmachung für unwirksam erklärt, da sie im Amtsblatt der Stadt Köln Nummer 2 vom 13.01.2010 erfolgte, die Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters jedoch erst danach vom 15.01.2010 datiert.

Eine Bekanntmachung darüber, dass die Veränderungssperre Max-Planck-Straße unwirksam in Kraft getreten ist, erfolgt in Kürze im Amtsblatt der Stadt Köln.

Um der Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln zuvorzukommen, muss die Veränderungssperre kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Daher ist eine erneute Beratungsfolge in möglichst kurzem Zeitraum erforderlich.